

Erste Satzung zur Änderung der Ordnung für das Bachelor- und Master- studium im Lehramt Informatik an der Universität Potsdam

Vom 17. November 2005

Der Fakultätsrat der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät der Universität Potsdam hat am 17. November 2005 auf der Grundlage des § 74 Abs. 1 Nr. 1 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes (BbgHG) in der Fassung vom 6. Juli 2004 (GVBl. I S. 394), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. November 2005 (GVBl. I S. 254), folgende Änderungssatzung erlassen.¹

Artikel 1

Der Rektor der Universität Potsdam hat mit Schreiben vom 12. September 2005 die bis zum 30. September 2005 befristete Ordnung für das Bachelor- und Masterstudium im Lehramt Informatik an der Universität Potsdam vom 10. März 2005 (AmBek UP 2005 Nr. 13 S. 510) nunmehr unbefristet genehmigt. Damit entfällt die Bezeichnung „Vorläufig“.

Artikel 2

Die Ordnung für das Bachelor- und Masterstudium im Lehramt Informatik an der Universität Potsdam vom 10. März 2005 (AmBek. UP S. 510) wird wie folgt geändert:

1. § 2 Absatz 5 wird wie folgt neu gefasst:

Das Masterstudium für das Lehramt für die Sekundarstufe I und die Primarstufe an allgemeinbildenden Schulen gliedert sich wie folgt:

1. Fach	14 Leistungspunkte
2. Fach	6 Leistungspunkte
Primarstufenspez. Bereich	10 Leistungspunkte
Erziehungswissenschaften	25 Leistungspunkte
Praktikum	20 Leistungspunkte
Masterarbeit	15 Leistungspunkte
	<u>90 Leistungspunkte</u>

2. § 11 und § 14 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

In § 11 und § 14 Abs. 2 wird das Wort „Belegungspunkte“ durch das Wort „*Belegpunkte*“ ersetzt.

3. § 11 Abs. 1 Satz 3 wird wie folgt neu gefasst:

„Im Masterstudium werden für das erste Fach im Lehramt für die Bildungsgänge der Sekundarstufe I und der Primarstufe an allgemeinbildenden Schulen *20 Belegpunkte* vergeben, für das zweite Fach *12 Belegpunkte*.“

4. § 13 Absatz 3 wird wie folgt neu gefasst:

„(3) Das Zeugnis wird mit dem Datum des Tages ausgestellt, an dem die Gesamtnote festgestellt wurde. Das Zeugnis wird von der/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses des Erstfaches unterzeichnet; es trägt das Siegel der Universität Potsdam. Das Zeugnis wird durch ein Diploma Supplement ergänzt.“

5. In § 13 wird folgender Absatz 7 ergänzt:

„(7) Im Fall der Ergänzung der deutschen Notenskala durch die Vergabe von ECTS-Grades (relative Noten) wird die folgende Tabelle zu Grunde gelegt:
ECTS-A= die besten 10 %
ECTS-B= die nächsten 25 %
ECTS-C= die nächsten 30 %
ECTS-D= die nächsten 25 %
ECTS-E= die nächsten 10 %

Die Vergabe von ECTS-Grades setzt eine hinreichende Größe der Kohorte voraus.“

6. § 22 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Im Masterstudium für das erste und zweite Fach für das Lehramt an Gymnasien sind folgende Lehrveranstaltungen in den aufgeführten Modulen zu belegen:

Pflichtmodule - 9 Leistungspunkte
Didaktik der Informatik II - 6 Leistungspunkte
Ein Seminar aus dem Informatikfach „Humanwissenschaftliche Informatik“ - 3 Leistungspunkte

Wahlobligatorische Module - 16 Leistungspunkte
aus mindestens zwei Informatikfächern gem. § 16a je 6 Leistungspunkte.

(2) Im Masterstudium für das erste Fach für das Lehramt für die Sekundarstufe I und die Primarstufe an allgemeinbildenden Schulen sind folgende Lehrveranstaltungen in den aufgeführten Modulen zu belegen:

Pflichtmodule - 9 Leistungspunkte
Didaktik der Informatik II - 6 Leistungspunkte
Ein Seminar aus dem Informatikfach „Humanwissenschaftliche Informatik“ - 3 Leistungspunkte

Wahlobligatorische Module - 5 Leistungspunkte
aus mindestens zwei Informatikfächern gem. § 16a, darunter höchstens ein Seminar.

¹ Genehmigt durch den Rektor der Universität Potsdam am 14. Juni 2006.

(3) Im Masterstudium für das zweite Fach für das Lehramt für die Sekundarstufe I und die Primarstufe an allgemeinbildenden Schulen sind folgende Lehrveranstaltungen in den aufgeführten Modulen zu belegen:

Pflichtmodule - 6 Leistungspunkte
Didaktik der Informatik II - 6 Leistungspunkte.

(4) Das Ergänzungsstudium entspricht dem Masterstudium des 2. Fachs für das Lehramt an Gymnasien. Zusätzlich sind 5 Leistungspunkte nach freier Wahl aus dem Lehrangebot des Bachelorstudiums zu erwerben.“

Artikel 3

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Potsdam in Kraft.